

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 398

ausgegeben am 14. Dezember 2021

Verordnung

vom 7. Dezember 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 94a des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2020 über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV), LGBI. 2020 Nr. 138, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. a^{bis}

2) Als Umstand im Sinne von Abs. 1 gelten:

a^{bis}) gestörte Lieferketten, Lieferengpässe, Rohstoff- und Energiemangel sowie höhere Energiepreise;

Art. 9 Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 3

2) In Abweichung von Art. 41 Abs. 1 Bst. e ALVG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, wenn die betroffene Person:

- a) in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer steht und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 31. März 2022 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 31. Dezember 2021 bestanden hat;
- c) im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit steht, sie seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeitet, das Kurzarbeit anmeldet, und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 31. März 2022 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 31. Dezember 2021 bestanden hat; oder

3) Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b ALVG finden keine Anwendung, wenn der Arbeitsausfall nach Massgabe von Art. 8 durch das Coronavirus verursacht wurde.

Art. 10 Abs. 1 und 2

1) Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sieben Abrechnungsperioden verlängert.

2) Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen, die für Abrechnungsperioden bis zum 31. März 2022 geltend gemacht werden, bleiben bei der Ermittlung der Entschädigungshöchstdauer für Anträge, die ab dem 1. April 2022 gestellt werden, unberücksichtigt. Für solche Anträge ist eine neue, zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen.

Art. 12 Abs. 2

2) Dauert die Kurzarbeit länger als drei Abrechnungsperioden und sind die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann das Amt für Volkswirtschaft die Bewilligung längstens bis zum 31. März 2022 von Amtes wegen verlängern, ohne dass es hierfür einer erneuten Anmeldung nach Art. 44 Abs. 5 ALVG bedarf. Es genügt, wenn der Arbeitgeber die Abrechnung für die Abrechnungsperiode, die direkt an die bewilligte Dauer folgt, im Folgemonat beim Amt für Volkswirtschaft einreicht.

Art. 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 30. September 2022.

2) Art. 4b, 8 und 9 gelten bis zum 31. März 2022.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef